

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft (TMIL)
z.H. Thomas Walter
Postfach 90 03 62
99106 Erfurt

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Erfurt, der 08.04.22

BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen e.V. zum Verfahren „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume sowie 5.2 Energie“

IHR SCHREIBEN VOM 21.01.2022

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an, uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Wir halten unsere Einwendungen vom 25.11.2011 zum ersten Entwurf sowie unsere Ergänzungen vom 18.11.2013 zum zweiten Entwurf des LEP 2025 aufrecht.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

STELLUNGNAHME

1.1 HANDLUNGSBEZOGENE RAUMKATEGORIEN

Wir befürworten, dass der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt und eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der kommunalen Spitzenverbände, der Gewerkschaften, der Berufsverbände und Personalvertretungen und dem Ausbau des ÖPNV Vorrang eingeräumt werden muss.

2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

Keine Anmerkungen abseits des Konzeptes zur „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“.

Die Handlungsempfehlungen des Regionalen Entwicklungskonzept „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ (Suhl – Zella-Mehlis – Oberhof – Schleusingen) bewerten wir wie folgt:

Die Handlungsempfehlungen zur Verkehrsanbindung des potenziellen Oberzentrums Südthüringen sowie den Ausbau des ÖPNV (Aufbau einheitlicher Verkehrsverbund, Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund in Mittelthüringen, bessere Anbindung an den Rennsteig, Buslinie zum Bahnhof Rennsteig als touristisch landebedeutsame Strecke anerkennen, das Rennsteigticket für alle vier Kommunen nutzen) befürworten wir ausdrücklich. Darüber hinaus fordern wir eine halbstündige Anbindung jeder Ortschaft im Planungsgebiet, nach dem Vorbild der Schweiz. Die Klimaschutz- und Energiekrise erfordern einen starken Ausbau des ÖPNV und Reduzierung des MIV!

In Bezug auf die Handlungsempfehlungen zu den Bereichen Kultur, Sport und Tourismus begrüßen wir den kritischen Blick der Expertinnen und Experten im Hinblick auf die Herausforderungen, die für den Wintersportort Oberhof durch den Klimawandel entstehen. Wie bereits in mehreren Pressemitteilungen des BUND Thüringen kommuniziert, vertreten wir die Position, dass der klass. Wintersport im Thüringer Wald leider keine Zukunft mehr hat. Der Transport von Tonnen von Kunstschnee nach Oberhof, mit allen Auswirkungen (Lärm, Abgase, Reifenabrieb, CO₂-Ausstoß usw.) lässt sich in Zeiten des Klimawandels nicht mehr rechtfertigen.

In Hinblick auf die Erhöhung der Attraktivität für Touristen und die hier angesprochene bessere Ausweisung von Waldwegen ist auch der Zustand der Wälder zu erwähnen. So gibt es im Hinblick auf die Forste rund um Suhl bspw. für Erholungssuchende und Wanderer in bestimmten Bereichen kaum noch Gründe, den Wald zu betreten. Aufgrund der intensiven forstlichen Arbeiten inklusive der Zerstörung vieler Waldwege ist ein unbeschwertes Wandern streckenweise gar nicht mehr möglich. Aufgrund der Borkenkäferkalamitäten und den sich anschließenden (Nach)Bearbeitungen der Kahlschlagflächen wird sich dieser Zustand in den nächsten Jahren perspektivisch noch verstärken. Hier müsste es zu einer Änderung in der Bewirtschaftung und vor allem einen beschleunigten Umbau unserer Tannen-, Fichtenwälder zu resilienten Mischwäldern kommen.

Die Handlungsempfehlungen zum Einzelhandel möchten wir insofern kommentieren: Wir befürworten die empfohlene Stärkung der Innenstädte. Die angestrebte Ansiedlung von Betrieben mit Anziehungskraft darf jedoch nicht mit neuen Flächenversiegelungen und dem Entstehen neuer Gewerbegebiete einhergehen. Das widerspräche sowohl dem von der Bundesregierung festgelegten Ziel, bis 2050 den Flächenverbrauch auf Netto-Null zu bringen als auch der steigenden „Überalterung“ der Bevölkerung, für die Einzelhandels-Gewerbegebiete schwer zu erreichen sind. Und ist die Versiegelung unumgänglich, dann ist bilanziell an anderer Stelle in der Region zu entsiegeln. Eine Fondslösung in die Investoren einzahlen, um andere versiegelte und nicht mehr genutzte Grauf Flächen zu entsiegeln wäre zu etablieren.

Im Hinblick auf die Handlungsempfehlungen zu den Gewerbeflächen fordern wir, den Fokus auf die existierenden Umstände zu legen, anstatt den Prognosen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten zu folgen. So beschreibt das Konzept:

- Kein Flächenmangel aus Sicht von zwei Dritteln der ansässigen Unternehmen.
- Dass Aufträge abgelehnt werden müssen, weil Fachpersonal fehlt.
- Dass junge Leute wegziehen (Landflucht).

Insofern geben sich andere Handlungsempfehlungen als die hier von den Expertinnen und Experten angebrachten Erweiterungen von Gewerbeflächen und neuer Flächeninanspruchnahme.

Den Handlungsempfehlungen zur Bildungssituation folgen wir.

Projekt „Gemeinsamer Städtebau und Stadtplanung“ im Handlungsfeld „Gemeinsame Stadtentwicklung und -planung“

Bei den Planungen (Erstellung des ISEK) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die steigende „Überalterung“ der Bevölkerung und sinkenden Einwohnerzahlen, trotz Zuzugs von Flüchtlingen, Asylsuchenden, sowie damit verbundenen Veränderungen in der Einkommens- und Vermögensstrukturen, erzwingt eine Verschiebung des Fokus: weg von der Schaffung von Wohnraum durch Errichtung von Einfamilienhaussiedlungen, hin zu einem zeitgemäßen Bauen: Im Hinblick darauf, dass unversiegelte Fläche immer mehr zu wertvollem Gute wird, sollten bezahlbare, energieautarke und ökologisch gebaute Mehrfamilienhäuser selbstverständlich in der B.-Planung werden.

Insgesamt sollte sich das Bauen an den neueren Erkenntnissen, Forderungen des Umweltbundesamtes zur „Stadt von Morgen“ orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind: <https://www.umweltbundesamt.de/die-stadt-fuer-morgen>.

Wie bereits oben angedeutet, befürworten wir generell einen intensiven Ausbau des ÖPNV. Eine überregionale Anbindung durch einen „leistungsstarken Bahnanschluss an vorhandene ICE-Strecken“ kann aber nicht eine neue ICE-Trasse an sich bedeuten.

Zweites Projekt im Handlungsfeld „Touristische Vernetzung“: WM 2023

Bezüglich der geplanten WM 2023 (Rodeln, Biathlon) halten wir an den oben benannten Einwänden fest. Alle Planungen bzgl. des Wintersportes sind weder zeitgemäß noch nachhaltig und mit dem fortschreitenden Klimawandel unvereinbar, weswegen wir sie ablehnen.

2.3 Mittelzentrale Funktionsräume

Keine Anmerkungen.

5.2 ENERGIE

Grundsätzlich begrüßen wir, dass Anpassungen vorgenommen werden sollen, die zum Gelingen der Energiewende beitragen und den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen. Wir verweisen hier auf die Initiativen der neuen Bundesregierung und ihre angeschobenen Gesetzespakete (Stichwort „Osterpaket“ [BMWK – Habeck: „Das Osterpaket ist der Beschleuniger für die erneuerbaren Energien“ \(bmwi.de\)](#)), die unter dem Eindruck des Ukrainekrieges auch noch die Energiesicherheit in den Fokus stellt. Insofern werden sich auch die Regionalpläne anpassen müssen, wenn die Energiewende im besonderen öffentlichen Interesse gestellt werden.

Elektrotechnisch ist für die Gewährleistung der Netzstabilität ein bestimmter Mix von Erneuerbaren Technologien (EE-Anlagen) notwendig. Für Windkraftanlagen (WKA) sollten deshalb ca. 40–45% Anteile und 40–45% für Fotovoltaik (PV) sowie 10–20% Bio-/KWK-Anlagen/ Wasserkraft installiert werden. Zusätzlich müssten ab ca. 70%-EE-Erzeugung rd.4% diverse Speicherarten vorhanden sein, um ein stabiles Funktionieren der volatilen EE-Energien zu sichern.

Das 1%-Ziel für die Ausweisung von Windkraftanlagen (WKA) ist nicht ausreichend, um bis 2035 eine vollständige Klimaneutralität in der Energieversorgung herzustellen, wie es die Klimaforscher vor dem Hintergrund des in Paris international beschlossenen Klimaschutz-ziele von 2015 (die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen) fordern. Im Sinne der Belastungsgerechtigkeit durch WKA über alle Bundesländer hinweg, muss auch das Land Thüringen seinen Beitrag zur Ausweisung von Standorten für WKA leisten. Bei der Auswahl von Standorten muss nicht nur die Windhäufigkeit von ca. 6m/s gegeben sein, sondern auch der Naturschutz in der Einzelfallprüfung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Auch da hat die neue Bundesregierung gute Vorschläge zur Vereinbarkeit von Windkraft & Naturschutz vorgelegt (vgl. <https://www.bmu.de/download/naturvertraeglichen-ausbau-der-windenergie-an-land-beschleunigen>). Im Gesetzgebungsverfahren werden wir die noch vorhandenen Mängel zur beabsichtigten Zielerreichung im vorgelegten Entwurf ansprechen.

Den Einsatz eines Verteilungsschlüssels für regionale Flächenanteile finden wir sinnvoll.

Die Reduzierung des Abstandes zu Siedlungen in der Planungsregion Mittelthüringen von 1.250 m auf 1.000 m und damit eine Anpassung an die drei anderen Planungsregionen, erachten wir als sinnvoll, obwohl pauschale Angaben nicht zielführend sind. Wir fordern, wie unter Ziffer 1.) bereits gesagt, bei der Errichtung von WKA eine Abwägung in jedem Einzelfall.

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, pauschal durch die bisherige Regel ausgeschlossene Flächen in Bezug auf Konflikte mit Anwohnern (Siedlungsabstand), Belange des Naturschutzes (Schutzgebiete) oder des Denkmalschutzes zu prüfen. Bei Aussetzung der Regel muss gesichert sein, dass belastbare Kriterien festgesetzt werden, die einer Zerschneidung von Lebensräumen und Wanderkorridoren (siehe auch Wildkatzenwegeplan, Biotopverbundkonzept) entgegenwirken. Hierbei sind nicht nur die Abstände zwischen VRG bzw. Windparks zu berücksichtigen, sondern die Abstände zwischen baulichen Anlagen jeglicher Art (Straßen, Stromtrassen, Windenergieanlagen etc.). Es muss verhindert werden, dass Arten nicht wandern können, Leitstrukturen wegfallen und ganze Biotope voneinander abgeschnitten werden.

Dieselben Einwände machen wir bzgl. der Mindestgröße der Vorranggebiete geltend. Eine Aussetzung der Mindestgröße muss Regelungen mit belastbaren Kriterien nach sich ziehen, die einer Zerschneidung ebenso wie einer „Verspargelung“ entgegenwirken.

Schutzbereich um Kulturerbestandorte: Der Schutzbereich um Kulturerbestandorte soll zur Prüfung auf die Eignung als potenzielle Standorte für WEA freigegeben werden.

Verringerung der Siedlungsabstände: Wir folgen den Empfehlungen der Metastudie zur Angleichung an Regelungen aus anderen Bundesländern, falls das 2%-Ziel je Region nicht erreicht werden kann.

Einbeziehung von Naturpark und Landschaftsschutzgebieten: Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und die Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten sollen für Windenergienutzung freigegeben werden.

Darüber hinaus sind der avifaunistische Fachbeitrag zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergie des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie die Arbeitshilfe Fledermäuse anzuwenden. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von WKA grundsätzlich auszuschließen, wenn regional, bezogen auf das Ausbauziel, ausreichend alternative Flächen zur Verfügung stehen.

Überprüfung weiterer Einzelfallkriterien

Eine Einzelfallprüfung bei Standorten, die die Belange des Denkmalschutzes betreffen, begrüßen wir.

Außerhalb des Natura 2000-Netzwerkes ist in Wäldern mit Lebensräumtypen gemäß der FFH-Richtlinie die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich auszuschließen, sofern regional, bezogen auf das Ausbauziel, ausreichend alternative Flächen zur Verfügung stehen.

Bezüglich der neu angedachten Regelungen, die den Gemeinden mehr Einfluss bei der Steuerung der Windenergienutzung ermöglichen, indem die außergebietliche Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergie dort nicht gilt, wo Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerische Sondergebiete für Windenergieanlagen ausweisen, positionieren wir uns wie folgt:

Die verbindliche Ausweisung von Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung ist in der Regionalplanung vorzunehmen. Da in §53 BauGB keine natur- und umweltschutzverträgliche Standortwahl gewährleistet ist, dürfen bei Fehlen einer gültigen Regionalplanung, nicht allein auf Grundlage dieses Paragraphen neu Anlagen-Standorte ausgewiesen werden.

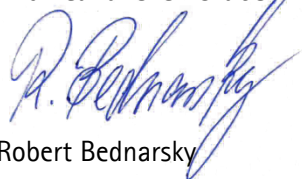
Das Ersetzen von Bestandsanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) begrüßen wir ebenso wie die klimaneutrale Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten.

Der BUND fordert die Energiewende regional-dezentral umzusetzen und zur Erhöhung der Akzeptanz die Kommunen, Bürger/innen in Form von Energiegenossenschaften zu organisieren. Damit die Wertschöpfung in den Gemeinden bleibt.

Zusatz zum Thema „Rohstoffe“:

Obwohl die Landesregierung im Koalitionsvertrag festgelegt hat, dass im Südharz keine weitere Verritzung für den Gipsabbau zuzulassen ist, wird diese Vereinbarung im LEP nicht umgesetzt. Der Verzicht auf eine Neuverritzung für den Gipsabbau im Südharz muss als Ziel im LEP klar formuliert werden. Die Kategorie der „Vorsorgenden Rohstoffsicherung“ ist in der Raumplanung nicht vorgesehen. Die Forderung zur Ausweisung von „Vorranggebieten für die vorsorgende Rohstoffsicherung“ für Gips ist daher im LEP ersatzlos zu streichen. Auch hier verweisen wir nochmal auf unsere Stellungnahme vom 18.11.2013 zum zweiten Entwurf des LEP 2025.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Bednarsky